

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Informatik  
an der Technischen Universität München**

**Vom 4. August 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität München vom 15. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:  
„2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind im Online Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).“
2. Nr. 2.3.2 erhält folgende Fassung:  
„2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigelegt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachzureichen; wenn der Nachweis über den Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, kann die Einstufung der Eignung nach Nrn. 5.1.3 oder 5.2.4 vorbehaltlich der Noten im Hochschulabschlusszeugnis erfolgen,“
3. Nr. 2.3.3 erhält folgende Fassung:  
„2.3.3 ein Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist er innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachzureichen,“

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

FINAL

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 14. Juli 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 4. August 2010.

München, den 4. August 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. August 2010 in der Hochschule niedergelegt;  
die Niederlegung wurde am 4. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der  
Bekanntmachung ist daher der 4. August 2010.